Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 12.12.2006 (inkl. der nachfolgenden Änderungen)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler in der Sitzung am 12.12.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Die letzte Änderung, die in die nachfolgende Version eingearbeitet wurde, erfolgte am 16.03.2026, Inkrafttreten zum 01.05.2026.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung.
(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührenvorschriften bestehen.
(3) Der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler mitzuteilen.

§ 2 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
   1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
   2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat;
   3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben, für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
   1. Gnadensachen,
   2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
   3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
   4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.

(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlage 1 bis 3 zu dieser Satzung sind befreit, so weit Gegenseitigkeit besteht:
1. das Land Baden-Württemberg;
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlage 1, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt, und nach Anlage 3 zu dieser Satzung sind außerdem befreit:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als unterer Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die die Gebührenverzeichnisse keine besondere Verwaltungsgebühren vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

(3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldner/s/in schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Sofern die Anlage zu dieser Satzung keine besondere Regelung trifft, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollem Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Sofern die Anlage keine besonderen Regelungen trifft, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

§ 5 Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.
(2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
(3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an die/den Schuldner/in fällig.
(4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
(5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn dies das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigt oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Verwaltungsgebühr erhoben wird.
(2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
   1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
   2. Reisekosten;
   3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
   4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
   5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
   6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
   7. Gebühren für Übersetzungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim i. M., den 19.03.2026

Martin Löffler
Verbandsvorsitzender

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung	Anzeige an das LRA Breisgau-Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 12.12.2006 (Ä) 20.01.2011 (Ä) 04.04.2016 (Ä) 19.07.2021	30.07.2021 Auggen, Amtsblatt 05.08.2021 Badenweiler, Amtsblatt 05.08.2021 Buggingen, Amtsblatt 05.08.2021 Müllheim, Amtsblatt 11.08.2021 Sulzburg, Amtsblatt	11.08.2021	01.05.2016 01.09.2021
(Ä)20.10.2025	21.11.2025 Auggen, Amtsblatt 20.11.2025 Badenweiler, Amtsblatt 20.11.2025 Buggingen, Amtsblatt 20.11.2025 Müllheim, Amtsblatt 19.11.2025 Sulzburg, Amtsblatt	24.11.2025	01.01.2026
(Ä) 16.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung durch Internetbekanntmachung unter www.gvv-muellheim-badenweiler.de (laut Änderungs-satzung ab 01.01.2026) 19.03.2026	19.03.2026	01.05.2026